

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

6. Dividenden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

aus dem Sicherheitsfonds erforderlich werden, so ist der Tarif der betreffenden Cassé zu ändern.

§. 2. Bei Tarifänderungen finden die neuen Tarife auf bereits bestehende Versicherungen nur dann Anwendung, wenn

- a) bei erhöhten Tariffätzen die betreffenden Interessenten innerhalb sechs Wochen nach geschener öffentlicher Aufforderung der Direction darauf antragen,
- b) bei erniedrigten Tariffätzen die Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums es anordnet.

6. Dividenden.

Art. 35.

Vertheilung der Dividenden.

§. 1. Die künftig erzielten Ueberschüsse einer Cassé sollen, so weit sie nicht zum Ersatz der aus dem Sicherheitsfonds etwa empfangenen Zuschüsse (Art. 7 §. 1) zu verwenden oder zur Deckung wahrscheinlicher späterer Verluste zurückzuhalten sind, durch Dividendenzahlung unter die Versicherer beziehungsweise Leibrentner der betreffenden Cassé vertheilt werden.

§. 2. An den Dividenden nehmen die auf Contributionsfuß eingetretenen Versicherer der Wittwencassen und der Waisencassé nach Verhältniß ihrer Beiträge, die auf Capitalfuß eingetretenen Versicherer dieser Cassen nach Verhältniß der ihrem Einschusscapital entsprechenden Beiträge, die Leibrentner nach Verhältniß ihrer Leibrente Theil.

§. 3. Eine Dividende soll nur dann vertheilt werden, wenn sie mindestens $3\frac{1}{3}$ Procent des Beitrags oder der Leibrente beträgt, jedoch 50 Procent des Beitrags oder der Leibrente nicht übersteigen. Sie soll nur im Verhältniß von vollen Groschen auf den Thaler berechnet und nur nach halben Groschen ausgezahlt werden.

§. 4. Die zu vertheilende Dividende wird, sobald ihr

Betrag festgestellt ist, am 1. Januar und 1. Juli des folgenden Jahres fällig.

Art. 36.

Berechtigung zur Theilnahme.

§. 1. Berechtigt zur Theilnahme an der Dividende sind, so weit nach den folgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen eintreten, alle beim Eintritt des Fälligkeitstermins vorhandenen Versicherer oder Leibrentner der betreffenden Casse.

§. 2. Das Recht der auf Capitalsfuß eingetretenen Versicherer auf die von ihnen nicht gehobene Dividende (Art. 37 §. 1 b.) geht bei ihrem Tode oder Ausschluß (Art. 38) auf die von ihnen Versicherten über.

§. 3. Die Interessenten der Beamtenwittwencasse, welche wegen Unterlassung oder Verspätung der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeige mit ihren Einschüssen im Rückstand geblieben sind, haben für ihre desfalls zu leistende Nachzahlung keinen Anspruch auf eine Dividende.

§. 4. Bei Tarifänderungen ist für die nach den bisherigen niedrigeren Tariffätzen bewirkten Versicherungen die Theilnahme an der Dividendenzahlung von der Uebernahme der erhöhten Tariffätze seitens der betreffenden Versicherer abhängig. Bei nicht geschעהener Uebernahme fließen die für die gedachten Versicherungen zu berechnenden Dividenden in den Sicherheitsfonds. Die Theilnahme an der Dividendenzahlung kann jedoch von der Direction auch ohne Uebernahme der erhöhten Tariffätze zugelassen werden, wenn bei Einführung des neuen Tarifs ein Ersatz aus dem betreffenden Cassefonds an den Sicherheitsfonds nicht zu leisten war.

§. 5. Für die nach dem Tarif vom 11. März 1782 versicherten Leibrenten nehmen die Leibrentner an einer Dividende nicht Theil. Die für diese Leibrenten zu berechnenden Dividenden fließen in den Sicherheitsfonds.

§. 6. Die bisherigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse sind von der Theilnahme an der Dividendenzahlung ausgeschlossen.

Art. 37.

Auszahlung der Dividenden.

§. 1. Die Auszahlung der Dividenden geschieht in folgender Weise:

- a. Für die auf Contributionsfuß eingetretenen Interessenten der Wittwencassen und der Waisencasse wird der halbjährliche Beitrag um den Betrag der mit demselben gleichzeitig fälligen Dividende vermindert.
- b. Den auf Capitulsfuß eingetretenen Interessenten der Wittwencassen und der Waisencasse wird die Dividende gutgeschrieben und von fünf zu fünf Jahren von der Direction ein Termin bekannt gemacht, an welchem der Gesamtbetrag der inzwischen aufgelaufenen Dividenden und deren bis dahin mit halbjährlich $1\frac{2}{3}$ Procent zu berechnenden Zinsen abzufordern ist. Zu einer frühern Zeit erfolgt die Auszahlung der Dividenden und Zinsen nur beim Aufhören der Intetessenschaft des Versicherers. Gelangt in diesem Falle der Versicherte zum Genuß der Pension oder zu einer Rückvergütung aus der Casse (Art. 38 §. 2), so geschieht die Auszahlung mit der Zahlung der ersten Pension beziehungsweise der Rückvergütung. Ist vor Ablauf von zwei Jahren nach dem bekannt gemachten Zahlungstermin beziehungsweise dem Aufhören der Intetessenschaft des Versicherers der Betrag der stehen gebliebenen Dividenden und deren Zinsen bei der Casse nicht abgefordert, so fällt derselbe dem Sicherheitsfonds anheim.
- c. An die Leibrentner wird die Dividende zugleich mit der Leibrente ausgezahlt.

§. 2. Die Höhe der zur Auszahlung kommenden Dividenden ist von der Direction vor dem ersten Fälligkeitstermin bekannt zu machen.

7. Ausschluß aus den Wittwencassen und der Waisencasse.

Art. 38.

§. 1. Der Ausschluß erfolgt:

- a. aus den Wittwencassen und der Waisencasse, wenn der Versicherer in ausländischen Militairdienst tritt, oder sich einem Berufe widmet, welcher von dem Eintritt in die allgemeine Wittwen- und die Waisencasse ausschließt (Art. 19). Versicherer der Beamtenwittwencasse, welche in den hiesigen Militairdienst treten, bleiben jedoch Interessenten dieser Casse und ist den in den Militairdienst tretenden Versicherern der allgemeinen Wittwencasse eine Versetzung aus derselben in die Beamtenwittwencasse nach den Bestimmungen des Art. 16 §. 6 gestattet;
- b. aus der allgemeinen Wittwen- und der Waisencasse, wenn der Versicherer sein Leben durch Selbstmord verkürzt;
- c. aus der allgemeinen Wittwencasse, wenn fällige Beiträge sechs Monate rückständig geblieben sind und eine Anmahnung unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg geblieben oder unausführbar gewesen ist.

§. 2. Der Ausschluß hat, abgesehen von den etwa stehen gebliebenen Dividenden und Rabatterhöhungen (Art. 37 §. 1 b und Art. 18 §. 5), den Verlust aller Ansprüche des Versicherers und der durch ihn Versicherten an die Anstalt zur Folge. Ist jedoch der Ausschluß Folge eines Selbstmordes des Versicherers, oder der Versicherte durch den Umstand, welcher den Ausschluß herbeigeführt hat, in eine ähnliche Lage wie durch den Tod des Versicherers versetzt, so soll, so weit zur Zeit des Ausschlusses die Verpflichtung der Casse gegen den Versicherer oder Versicherten diejenige des Versicherers gegen die Casse etwa übertraf, dem Versicherten eine Rückvergütung aus der betreffenden Casse ausbezahlt werden. Kommt diese Rückvergütung nicht zur Auszahlung, so fließt sie in den Sicherheitsfonds.